



Code of Business Ethics für Lieferanten

ZUKUNFT SÄEN
SEIT 1856



Inhalt

1. Einführung	3
2. Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze	3
3. Menschenrechte in unserer Lieferkette	3
4. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	4
5. Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte	4
6. Umweltschutz	4
7. Umgang mit kritischen Rohstoffen	5
8. Produktsicherheit	5
9. Ethisches Verhalten im Rahmen von Geschäftsbeziehungen	5
10. Faires Marktverhalten	5
11. Datenschutz, Geschäftsgeheimnisse und Firmeneigentum	6
12. Sorgfalts- und Prüfpflichten der Lieferanten	6
13. Zusammenarbeit zwischen KWS und Lieferanten	7
14. Verstöße gegen diesen Kodex	7
15. Meldemöglichkeiten über die Compliance Reporting Platform	7
16. Ergänzungsklausel	7



1. Einführung

KWS ist ein wertorientiertes Pflanzenzüchtungsunternehmen mit einer langen Tradition. Als einer der führenden Saatgut-spezialisten weltweit entwickeln wir innovative und nachhaltige Lösungen für die Zukunft der Landwirtschaft getreu unserer Unternehmensvision „Seeding the future for generations“. Verlässlichkeit, Weitblick, Unabhängigkeit und Nähe sind stabile Grundwerte, die in unserer Geschäftsstrategie und entlang der gesamten Wertschöpfungskette umgesetzt werden.

KWS hat sich verpflichtet, im Einklang mit den Vorgaben zu ethischem Geschäftsverhalten zu agieren und alle geltenden internationalen und nationalen rechtlichen Anforderungen einzuhalten. Sowohl in unseren eigenen Betriebsabläufen als auch in unseren Lieferketten legen wir großen Wert auf die Wahrung der Grundsätze für ethisches Geschäftsverhalten und nachhaltige Entwicklung. Dieser Code of Business Ethics for Suppliers (nachfolgend „Kodex“) soll sicherstellen, dass unsere Lieferanten in Bezug auf Arbeitsbedingungen, ethische und rechtmäßige Geschäftspraktiken sowie soziale und ökologische Anforderungen hohe Standards einhalten. Dieser Kodex spiegelt die Grundprinzipien des Code of Business Ethics der KWS Gruppe sowie international anerkannte Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards wider.



2. Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze

Alle juristischen und natürlichen Personen, die Waren an KWS¹ verkaufen oder liefern und/oder Dienstleistungen für KWS erbringen, werden in diesem Kodex kollektiv als „Lieferanten“ bezeichnet. KWS erwartet, dass die Lieferanten alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie alle in diesem Kodex vorgegebenen Standards einhalten. In Fällen, in denen die Einhaltung dieses Kodex gegen nationales Recht oder lokale Tarifverträge verstoßen würde, wird von den Lieferanten erwartet, dass sie die lokalen Anforderungen erfüllen, zugleich aber die Grundsätze zu wahren versuchen, die dem entsprechenden Abschnitt dieses Kodex zugrunde liegen. Sind die Lieferanten der Ansicht, dass sie eine bestimmte Erwartung in diesem Kodex nicht erfüllen können, ohne gegen geltendes lokales Recht zu verstoßen, teilen sie dies KWS mit.

¹ Für die Zwecke dieses Kodex umfasst die Bezeichnung KWS die KWS SAAT SE & Co. KGaA mit Sitz in Einbeck, Deutschland, sowie alle Unternehmen, an denen die KWS SAAT SE & Co. KGaA unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, d.h. verbundene Unternehmen gemäß §15 Aktiengesetz (AktG).



3. Menschenrechte in unserer Lieferkette

KWS hat sich verpflichtet, mit Lieferanten zu arbeiten, deren Geschäftstätigkeit mit unseren Werten und ethischen Grundsätzen übereinstimmt, einschließlich der Achtung der Menschenrechte im Einklang mit unserer Human Rights Policy². Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle international anerkannten Menschenrechtsnormen³ achten und einhalten.

Verbot von Kinderarbeit, Schutz junger Arbeitnehmender

KWS erwartet, dass die Lieferanten alle Formen von Kinderarbeit verbieten und das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organization – ILO) sowie die anwendbaren lokalen Gesetze zum Mindestalter, zur Kinderarbeit und zum Schutz junger Arbeitnehmender einhalten. KWS erwartet, dass die Lieferanten keine Kinder beschäftigen, die das Alter, in dem die gesetzliche Schulpflicht am Ort der Beschäftigung endet, noch nicht erreicht haben bzw. nicht mindestens 15 Jahre alt sind. Dies gilt nicht in Fällen, in denen die gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Beschäftigung gemäß ILO-Übereinkommen 138 Art. 2 Abs. 4 sowie Art. 4 bis Art. 8 abweichen.

KWS erwartet, dass die Lieferanten keine Personen unter 18 Jahren in gefährlichen Tätigkeiten oder Nachtarbeit beschäftigen, die wahrscheinlich ihre körperliche und/oder geistige Gesundheit, Sicherheit und Moralvorstellungen gefährden. Junge Arbeitnehmende müssen das gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung des betreffenden Landes und das festgelegte Alter für das Ende der Schulpflicht überschreiten. Insbesondere erwartet KWS, dass die Lieferanten das ILO-Übereinkommen 182 zum Verbot und zu unverzüglichen Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit einhalten.

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

KWS erwartet, dass die Lieferanten in Übereinstimmung mit den ILO-Übereinkommen 29 und 105 Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Menschenhandel entgegenwirken. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie weder Pässe ihrer Arbeitnehmenden einbehalten noch Kautionszahlungen als Voraussetzung für die Beschäftigung verlangen.

Vereinigungsfreiheit und Arbeitnehmervertretung

Die Lieferanten sind angehalten, das Recht der Arbeitnehmenden auf Vereinigungsfreiheit gemäß der ILO-Übereinkommen 87 und 98 zu respektieren. Insbesondere sind die Lieferanten angehalten sicherzustellen, dass ihre Mitarbeitenden ungehindert Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen bilden und

² <https://www.kws.com/corp/en/company/corporate-responsibility/human-rights-due-diligence/>
³ Gemäß der Bestimmungen in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) und den einschlägigen ILO-Übereinkommen (ILO-Übereinkommen 29, 138, 182, 100, 111, 87, 98 und 155) sowie den entsprechenden EU-Verordnungen, z. B. der europäischen Konfliktmineralien-Verordnung EU 2017/821

beitreten können. Die Lieferanten sind angehalten, das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Recht auf ungehinderte Gewerkschaftsarbeit gemäß den am Ort der Beschäftigung geltenden Gesetzen anzuerkennen.

Arbeitszeit und Vergütung

KWS erwartet, dass die Lieferanten sicherstellen, dass die Arbeitszeiten in ihren Geschäftsräumen den für den Ort der Beschäftigung geltenden entsprechenden Rechtsakten bzw. – falls keine nationalen Rechtsakte existieren – den betreffenden ILO-Standards entsprechen. Die Lieferanten sind angehalten, existenzsichernde Löhne und gesetzliche Leistungen gemäß den Praktiken und den am Ort der Beschäftigung geltenden Gesetzen zu bezahlen. Allerdings dürfen die Lieferanten nicht weniger als den Mindestlohn zahlen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie den Grundsatz der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit anwenden (ILO-Übereinkommen 100).

Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Diversität

Von den Lieferanten wird erwartet sicherzustellen, dass Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, beispielsweise aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, untersagt ist, sofern eine Ungleichbehandlung nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist (ILO-Übereinkommen 111).



4. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

In Übereinstimmung mit ILO-Übereinkommen 155 erwartet KWS, dass die Lieferanten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der am Ort der Beschäftigung geltenden Rechtsakte und verpflichtenden Standards gewährleisten. KWS hält die Lieferanten dazu an sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung und Instandhaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsgeräten alle Sicherheitsstandards erfüllt sind. Insbesondere hält KWS die Lieferanten dazu an, alle Arbeitnehmer mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung auszustatten, um Einwirkungen chemischer, physikalischer oder biologischer Stoffe zu vermeiden. Die Lieferanten sind dazu angehalten, ihre Mitarbeitenden angemessen zu schulen und anzuweisen, um Arbeitsunfälle zu vermeiden und zu einem gesunden und sicheren Arbeitsumfeld beizutragen.



5. Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

KWS erwartet, dass die Lieferanten das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts einhalten, wenn beim Einsatz der Sicherheitskräfte aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird oder auf andere Weise Leib und Leben verletzt werden.



6. Umweltschutz

KWS erwartet, dass die Lieferanten die geltenden lokalen Umweltschutzgesetze und -vorschriften einhalten. Die Lieferanten sind angehalten, im Rahmen der anwendbaren Gesetze angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Einsatz von umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen und Materialien zu vermeiden oder zu unterlassen. Insbesondere wird von den Lieferanten erwartet, dass sie das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung einhalten. KWS erwartet, dass die Lieferanten Abfälle nicht in einer Weise behandeln, sammeln, lagern oder entsorgen, die gemäß der geltenden nationalen Vorschriften nach den Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) nicht umweltverträglich ist. KWS erwartet, dass die Lieferanten im Einklang mit den geltenden nationalen Vorschriften nach den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Quecksilber keine quecksilberhaltigen Produkte herstellen, in Herstellungsverfahren weder Quecksilber noch Quecksilberverbindungen einsetzen und keine Quecksilberabfälle aufbereiten.

Die Lieferanten sind angehalten, natürliche Ressourcen nachhaltig und ressourcenschonend einzusetzen und das Ziel zu verfolgen, negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Lieferanten vermeiden schädliche Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch, welche die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren oder einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschweren oder verwehren. Dementsprechend sind die Lieferanten angehalten, angemessene Umweltmanagementsysteme einzuführen und zu betreiben. Darüber hinaus sind die Lieferanten angehalten, sich zum Pariser Abkommen der Vereinten Nationen

über eine klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 zu bekennen und angemessene Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu ergreifen. Auf schriftliches Verlangen von KWS wird von den Lieferanten die Vorlage von Informationen zu ihrem Gesamtenergieverbrauch erwartet, damit KWS die Umweltfreundlichkeit seiner Produkte verbessern kann.



7. Umgang mit kritischen Rohstoffen

KWS erwartet, dass die Lieferanten nur Rohstoffe verwenden, deren Gewinnung, Produktion, Transport, Handel, Verarbeitung und Export weder direkt noch indirekt zu Menschenrechtsverletzungen, Gesundheits- und Sicherheitsproblemen, Umweltverschmutzung oder Compliance-Verstößen beitragen. Gemäß der EU-Konfliktmineralien-Verordnung wird von den Lieferanten erwartet, besondere Sorgfaltsprozesse im Einklang mit dem „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ einzurichten, soweit dies für die Lieferanten zutreffend ist.



8. Produktsicherheit

Die Lieferanten beachten alle anwendbaren Produktsicherheitsbestimmungen und -standards, insbesondere Standards hinsichtlich Sicherheit, Etikettierung und Verpackung von Produkten und des Einsatzes von Gefahrstoffen und gefährlichen Materialien. Die Erfahrungen der Kunden die Lieferanten müssen erfasst und berücksichtigt werden, um die sichere Handhabung und den optimalen Einsatz der Produkte zu unterstützen.



9. Ethisches Verhalten im Rahmen von Geschäftsbeziehungen

Korruptionsbekämpfung

Die Lieferanten lassen keine Korruption zu. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, Unterauftragnehmer und Vertreter keine Bestechungsgelder, ungenehmigte Spenden oder andere unzulässige Zahlungen oder Vorteile an oder von KWS-Mitarbeitende(n), Kunden, Geschäftspartner(n), Beamte(n) oder andere Dritte(n) gewähren, anbieten oder annehmen. Dies erstreckt sich auch auf alle Angebote von Beschleunigungszahlungen (Zahlungen an Amtsträger, um herkömmliche behördliche Vorgänge zu beschleunigen) und alle unangemessenen Bereicherungen, wie Geschenke oder Einladungen, die dazu dienen könnten, unzulässige Vorteile zu erlangen, eine Situation zu beeinflussen oder die Empfänger unrechtmäßig zu

beeinflussen oder den Anschein von unangemessenem Verhalten erwecken könnten.

Vermeidung von Interessenskonflikten

Das unternehmerische Handeln von KWS ist von Fairness, Transparenz und Verantwortung geprägt. Wir fördern aktiv einen fairen Wettbewerb basierend auf der Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen. Die Lieferanten dulden nicht, dass Geschäftsentscheidungen durch vorherige oder aktuelle persönliche Beziehungen oder Interessen mit Mitarbeitenden oder Führungskräften von KWS ungebührlich beeinflusst werden. Die Lieferanten sind dafür verantwortlich, Situationen und Beziehungen zu vermeiden, die tatsächlich oder mögliche Interessenskonflikte beinhalten. Der Anschein eines Konflikts kann genauso rufschädigend sein wie ein tatsächlicher Konflikt. Konflikte, die während der Geschäftsbeziehung mit KWS auftreten, sind von den Lieferanten offenzulegen.

Umgang mit Behörden

Die Lieferanten halten sich im Geschäftsverkehr mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen streng an die gesetzlichen Vorgaben, sehen von Korruption ab und befolgen die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs. Darüber hinaus verzichten die Lieferanten darauf, potenzielle Untersuchungen von Behörden zu behindern. Vielmehr sind die Lieferanten angehalten, öffentliche Behörden in laufenden Untersuchungen zu unterstützen, wo immer dies erforderlich und angemessen ist. Um die rechtmäßigen Interessen des Unternehmens und der betroffenen Mitarbeitenden zu wahren, ist jedoch Rücksprache mit der Compliance-Abteilung, der Rechtsabteilung oder Rechtsberatern empfehlenswert.

Berater und Dienstleister

Bei der Auswahl von Dienstleistern sind die Lieferanten dafür verantwortlich sicherzustellen, dass diese für ihre Integrität und ihr ethisches Geschäftsverhalten bekannt sind. Die Lieferanten lassen bei Zahlungen an Berater und Dienstleister besondere Sorgfalt walten und achten darauf, dass diese nur für erbrachte Dienstleistungen erfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Dienstleistung stehen.



10. Faires Marktverhalten

Freier Wettbewerb

Die Lieferanten halten das geltende Wettbewerbsrecht ein. Sie beteiligen sich nicht an wettbewerbswidrigem Verhalten, weder mit Wettbewerbern – z. B. Festsetzung von Preisen und allgemeinen Geschäftsbedingungen – noch mit Lieferanten oder Kunden, und sehen davon ab, eine etwaige dominante Marktstellung auszunutzen.

Ausfuhrbeschränkungen

Die Lieferanten befolgen alle relevanten Gesetze und Bestimmungen, unter anderem alle anwendbaren internationalen Sanktions- und Boykottbestimmungen zu Einfuhr/Ausfuhr von Gütern, Dienstleistungen, Informationen und Geldüberweisungen. Insbesondere beachten die Lieferanten alle internationalen Handelskontrollbestimmungen, einschließlich Lizenzierung, Versanddokumentation, Zollanforderungen, Ein-/Ausfuhrdokumentation und Anforderungen an das Berichtswesen und die Aufbewahrung von Unterlagen aller Länder, in denen sie Geschäfte betreiben, und befolgen alle geltenden Embargos gegen Länder und Personen, die in der Liste der „Specially Designated Nationals“ aufgeführt sind. Die Lieferanten halten Sanktionsprogramme ein, die jegliche Geschäfte mit bestimmten benannten Personen und Organisationen verbieten, wie Terrororganisationen oder andere kriminelle Vereinigungen.

Geldwäsche

Die Lieferanten halten sich an die Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie an die Sorgfaltspflichten für Geldwäsche-Prävention. Sie sind verantwortlich für die Anwendung dieser Grundsätze in ihrem unternehmerischen Handeln. Die Lieferanten unterhalten Geschäftsbeziehungen nur mit Geschäftspartnern, wenn sie überzeugt sind (i) von deren Integrität und (ii) davon, dass diese alle relevanten Rechtsvorschriften zur Geldwäsche-Prävention einhalten.

Finanzinformationen

Die Lieferanten veröffentlichen, sofern zutreffend, wahrheitsgemäße Finanzdaten und Berichte über ihre Geschäftsaktivitäten in Übereinstimmung mit den relevanten Gesetzen und internationalen Finanzberichts-Standards.



11. Datenschutz, Geschäftsgeheimnisse und Firmeneigentum

Datenschutz

Die Lieferanten verwenden personenbezogene Daten, die in den Zuständigkeitsbereich von KWS fallen, nur im Einklang mit den geltenden Gesetzen und für rechtmäßige Geschäftszwecke. Sie geben personenbezogene Daten nur an zugriffsberechtigte Personen weiter, bewahren sie nur so lange wie nötig auf und stellen sicher, dass Dritte mit Zugriff auf personenbezogene Daten von KWS die gleichen Schutzstandards einhalten wie die Lieferanten selbst.

Die Lieferanten schützen personenbezogene Daten auch durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugten Formen von Zugriff, Nutzung, Offenlegung, Änderung oder

Vernichtung in Übereinstimmung mit robusten Leitlinien zur Informationssicherheit und sorgen für eine gewissenhafte Organisation und Sicherheit der IT-Prozesse.

Schutz von Know-how, Patenten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Lieferanten schützen das Know-how und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von KWS. Sie geben diese Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von KWS nicht an Dritte oder die Öffentlichkeit weiter. Die Lieferanten verstoßen nicht gegen geistige Eigentumsrechte von KWS, wie Markenrechte und Patente.

Umgang mit Firmeneigentum

Die Lieferanten schützen materielle und immaterielle Vermögenswerte von KWS und nutzen diese ausschließlich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Die Lieferanten sorgen dafür, dass weder ihre Mitarbeitenden noch Dritte (wie Unterauftragnehmer oder Dienstleister) diese Vermögenswerte absichtlich oder fahrlässig schädigen, unterschlagen, veruntreuen oder entgegen den Interessen von KWS verwenden.



12. Sorgfalts- und Prüfpflichten der Lieferanten

KWS hält die Lieferanten eindringlich dazu an, Sorgfaltsprozesse und -maßnahmen im Bereich Menschenrechte zu planen, umzusetzen, zu überwachen und regelmäßig zu überprüfen. Dabei sind die Lieferanten angehalten, ein für ihre Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement zu betreiben und Managementsysteme, Prozesse und Leitlinien umzusetzen, die zur Einhaltung der Erwartungen dieses Kodex erforderlich sind.

Insbesondere hält KWS die Lieferanten an, die oben genannten Menschenrechts- und Umweltaforderungen im Umgang mit ihren eigenen Lieferanten zu überwachen und zu fördern. KWS hält die Lieferanten an, ihre eigenen Beschwerdemechanismen einzurichten, über die ihre Mitarbeitenden und/oder Partner Bedenken oder rechtswidrige Aktivitäten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Menschen- und Umweltrechte melden können.

KWS kann Prüfungen in den Einrichtungen der Lieferanten durchführen, um die Einhaltung dieses Kodex zu untersuchen. Zur Klärung von Risiken oder Verstößen gegen diesen Kodex lassen die Lieferanten zu, dass KWS-Mitarbeitende oder berechnigte Dritte angemessene Prüfungen an allen möglicherweise betroffenen Betriebsstätten der Lieferanten durchführen und die risikorelevanten Unterlagen der Lieferanten prüfen.



13. Zusammenarbeit zwischen KWS und Lieferanten

Die Lieferanten kooperieren mit KWS in allen für die Einhaltung dieses Kodex relevanten Angelegenheiten. Sie unterstützen KWS angemessen bei der Erfüllung seiner eigenen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere bei der Entwicklung eines Konzepts und eines Zeitplans für angemessene und wirksame Maßnahmen zur Beendigung von Verstößen oder Minderung bereits aufgetretener Auswirkungen.



14. Verstöße gegen diesen Kodex

Bei Verstößen gegen diesen Kodex ergreifen die Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verstöße. Kann ein Verstoß nicht in absehbarer Zukunft beendet werden, erwartet KWS, dass die Lieferanten an der Einrichtung und Umsetzung angemessener und wirksamer Maßnahmen mitwirken, um Verstöße zu beenden oder bereits aufgetretene Auswirkungen zu mindern. Die Lieferanten dokumentieren den Sachverhalt und die ergriffenen Maßnahmen und leiten diese Informationen auf Anfrage an KWS weiter. Dessen ungeachtet hat KWS das Recht, die Beziehung zu einem Lieferanten aus wichtigem Grund zu beenden, ohne Schadensersatz oder andere Entschädigungen zu bezahlen, wenn dieser schwerwiegend oder anhaltend gegen Bestimmungen dieses Kodex verstößt oder die Situation trotz Beschwerde und angemessener Fristsetzung durch KWS nicht angemessen beseitigt und nicht gleichzeitig angemessene Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen im Rahmen dieses Kodex künftig erfüllt werden.



15. Meldemöglichkeiten über die Compliance Reporting Plattform

KWS hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, um Personen zu ermöglichen, Regelverstöße oder Fehlverhalten von KWS-Mitarbeitenden oder unseren direkten Lieferanten zu melden. Wer über konkrete Informationen verfügt oder Verhaltensweisen beobachtet hat, die gegen die Grundsätze dieses Kodex verstoßen, insbesondere auch die Menschenrechts- und Umweltpflichten, wird ermutigt, den Sachverhalt über das folgende Link auf unserer Compliance Reporting Plattform zu melden: <https://kwssaat.whistleblownetwork.net/>.

Die Lieferanten stellen innerhalb ihres eigenen Unternehmens und gegenüber ihren eigenen direkten Lieferanten angemessene Informationen zur Verfügung über die Möglichkeit (potenzielle) Verstöße über die Compliance Reporting Plattform zu melden. Sie informieren ihre Mitarbeitenden auf verständliche und adressatengerechte Weise darüber, dass diese Plattform zugänglich ist und für die Übermittlung anonymer Informationen genutzt werden kann.



16. Ergänzungsklausel

Wurden mit einem Lieferanten in einem Einzelvertrag von den Grundsätzen dieses Dokuments abweichende, strengere Pflichten vereinbart, gelten diese abweichenden Verpflichtungen.